

§ 10 Gem-PVG

Gem-PVG - Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.04.2020

Vertrauensperson

§ 10

(1) In Gemeinden mit weniger als 20 Bediensteten ist anstelle des Personalvertretungsausschusses eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vertrauensperson kommen die im § 8 Abs 1 lit a bis c angeführten Aufgaben sowie die im § 8 Abs 2 bis 6 und im § 12 Abs 4 lit a und c angeführten Mitwirkungsrechte zu. § 9 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at